

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9fdeee7-0e8b-3d01-b329-277eb1d49e24>**Bibliografie**

Titel	Offizielle Begründung zur Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention"
Redaktionelle Abkürzung	BGV A1 Begr
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 2 BGV A1 Begr - Konzeption

Unfallverhütungsvorschriften werden als Satzungsrecht von der aus Unternehmern und Versicherten bestehenden Selbstverwaltung jeder Berufsgenossenschaft beschlossen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder von der jeweils zuständigen Obersten Landesbehörde genehmigt. Für Unternehmer und Versicherte der einzelnen Berufsgenossenschaften stellen Unfallverhütungsvorschriften verbindlich geltendes Recht dar.

